

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim – Gustavsburg hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.02.2020 für die Friedhöfe der Stadt Ginsheim – Gustavsburg folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim – Gustavsburg vom 08.06.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in

dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Reihengräber / Urneneinzelgrabstätten

Für das Bestattungsrecht in Reihengräbern und das Recht zur Pflege für die Dauer der Ruhefrist sowie die Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben für:

	ab 01.03.20 in Euro	ab 01.01.21 in Euro	ab 01.01.22 in Euro
1. ein Reihengrab zur Erdbestattung einer über 5 Jahre alten Person	1.586,-	1.633,-	1.682,-
2. ein Kindergrab	617,-	636,-	655,-
3. ein Rasenreihengrab zur Bestattung einer über 5 Jahren alten Person	1.655,-	1.704,-	1.756,-
4. ein Urnenreihengrab	914,-	941,-	969,-
5. ein Urnenreihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	901,-	928,-	956,-
6. eine Urneneinzelnische	1.021,-	1.051,-	1.083,-
7. ein Rasenurnenreihengrab	1.057,-	1.089,-	1.122,-
8. ein Urnenreihengrab in einer Baumgrabstätte	1.168,-	1.203,-	1.239,-

Die Gebührensätze gelten analog auch für entsprechende anonyme Grabstätten.

§ 6 Wahlgräber

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit sowie die Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen beträgt bei:

1. einstelligen Erdwahlgräbern	2.537,-	2.613,-	2.691,-
2. zweistelligen Erdwahlgräbern	5.981,-	6.160,-	6.345,-
3. dreistelligen Erdwahlgräbern	8.513,-	8.769,-	9.032,-

4. einstelligen Rasenerdwahlgräbern	2.840,-	2.925,-	3.013,-
5. zweistelligen Rasenerdwahlgräbern	6.327,-	6.517,-	6.713,-
6. zweistelligen Urnenerdwahlgräbern	1.827,-	1.882,-	1.938,-
7. dreistelligen Urnenerdwahlgräbern	2.100,-	2.163,-	2.228,-
8. einer Urnendoppelnische	1.634,-	1.683,-	1.733,-
9. einstelligen Rasenurnenerdwahlgräbern	1.692,-	1.742,-	1.795,-
10. zweistelligen Rasenurnenerdwahlgräbern	2.078,-	2.140,-	2.204,-
11. einstelligen Urnenerdwahlgräbern in der Urnengemeinschaftsanlage	1.443,-	1.486,-	1.531,-
12. zweistelligen Urnenerdwahlgräbern in der Urnengemeinschaftsanlage	2.017,-	2.078,-	2.140,-
13. Urnenerdwahlgräber in einer Baumgrabstätte (zweistellig)	1.868,-	1.924,-	1.982,-

§ 7 Bestattungsgebühren

	ab 01.03.20 in Euro	ab 01.01.21 in Euro	ab 01.01.22 in Euro
--	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Neben den Gebühren nach §§ 5 und 6 werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab bzw. für die Beisetzung von Aschenresten in Gräbern bzw. in Urnenwänden folgende Gebühren erhoben:

Sie beträgt für die Bestattung

1. einer über 5 Jahre alten Person in einem Reihengrab oder in der ersten Stelle eines Wahlgrabes	1.105,-	1.138,-	1.172,-
2. einer unter 5 Jahren alten Person	566,-	583,-	600,-
3. in der zweiten oder jeden weiteren Stelle eines Wahlgrabes	1.170,-	1.205,-	1.241,-
4. einer Urne in einem Urnenerdgrab	326,-	335,-	345,-
5. einer Urne in einer Urnennische.	210,-	216,-	223,-

Für die genannten Gebühren werden folgende Gegenleistungen gewährt:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. Urnenwand auf einem Friedhof innerhalb der Stadt,
2. Ausheben bzw. Öffnen und Schließen der Grabstätte.

Bei kurzfristigen Bestattungen (weniger als 24 Stunden zwischen Antragstellung und Bestattung) sowie bei Erdbestattungen von übergroßen bzw. übergewichtigen Verstorbenen die den Einsatz von mehr als 4 Sargträgern erfordern, ist ein Zuschlag wie folgt zu entrichten

90,-	93,-	96,-
------	------	------

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

	ab 01.03.20 in Euro	ab 01.01.21 in Euro	ab 01.01.22 in Euro
--	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Für die Benutzung der Friedhofshallen und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben für:

- | | | | |
|--|-------|-------|-------|
| 1. die Benutzung der Kühlkammer, je angefangenen Tag | 35,- | 35,- | 35,- |
| 2. die Benutzung des Verabschiedungsraumes bis zu 60 Minuten (incl. Personalgestellung) | 75,- | 75,- | 75,- |
| 3. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung der Trauerfeier von bis zu 60 Minuten (incl. Personalgestellung) | 300,- | 300,- | 300,- |
| 4. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung einer zweiten Trauerfeier von höchstens 30 Minuten anlässlich einer Urnenbeisetzung (incl. Personalgestellung) bzw. je weitere angefangene halbe Stunde | 150,- | 150,- | 150,- |

§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach §§ 17 oder 18 der Friedhofssatzung sind pro angefangenes Jahr der Verlängerung incl. Der Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen zu zahlen für:

1. einstellige Erdwahlgräber	63,-	65,-	67,-
2. zweistellige Erdwahlgräber	149,-	154,-	158,-
3. dreistellige Erdwahlgräber	212,-	218,-	225,-
4. einstellige Rasenerdwahlgräber	70,-	72,-	75,-
5. zweistellige Rasenerdwahlgräber	158,-	162,-	167,-
6. zweistellige Urnenerdwahlgräber	45,-	47,-	48,-
7. dreistellige Urnenerdwahlgräber	53,-	54,-	56,-
8. eine Urnendoppelnische	40,-	41,-	42,-
9. ein Kindergrab	41,-	42,-	43,-
10. einstellige Urnenerdwahlgräber in der Urnengemeinschaftsanlage	36,-	37,-	38,-
11. zweistellige Urnenerdwahlgräber in der Urnengemeinschaftsanlage	50,-	52,-	53,-
12. einstellige Rasenurnenerdwahlgräber	42,-	43,-	45,-
13. zweistellige Rasenurnenerdwahlgräber	51,-	53,-	55,-
14. Urnenerdwahlgräber in einer Baumgrabstätte	46,-	48,-	49,-

§ 10 Umbettungen

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die Bestattungsgebühren gemäß § 7 erhoben. Für evtl. darüberhinausgehende Aufwendungen werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 11 Gebühren aufgrund einer vorzeitigen Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist

Im Falle einer vorzeitigen Grababräumung vor Ablauf der Ruhefrist werden einmalige Pflegegebühren für den Pflegeaufwand der Grabfläche während der noch verbleibenden Ruhefrist je Grabstelle und angefangenes Jahr wie folgt erhoben bei:

a) Urnenerdgräber	25,-	25,-	25,-
b) einstelligen Erdgräbern	35,-	35,-	35,-
c) zweistelligen Erdgräbern	70,-	70,-	70,-
d) dreistelligen Erdgräbern	105,-	105,-	105,-

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostspflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

	ab 01.03.20 in Euro	ab 01.01.21 in Euro	ab 01.01.22 in Euro
1. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 der Friedhofssatzung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. je Antrag	34,-	34,-	34,-
2. Auf drei Jahre befristete Zulassung zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten nach § 6 der Friedhofssatzung	34,-	34,-	34,-
3. Für die Bearbeitung eines Antrages			
a) der auf ein Jahr befristeten Zulassung zur Befahrung der Friedhöfe	34,-	34,-	34,-
b) zur Ausstellung einer Zweitschrift einer Graburkunde	17,-	17,-	17,-

c) zur Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	34,-	34,-	34,-
d) zur Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren	68,-	68,-	68,-
e) zur friedhofsrechtlichen Prüfung für eine Ausgrabung oder Umbettung	137,-	137,-	137,-

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim–Gustavsburg vom 08.06.2016 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 25.02.2020

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez.
(Puttnins-von Trotha)
Bürgermeister